



BVG-Sammelstiftung
Jungfrau

Wahlreglement

1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer	3
Art. 3	Wahlrecht	4
Art. 4	Wahlen	4
Art. 5	Wahlverfahren	4
Art. 6	Integrität und Loyalität	6
Art. 7	Inkrafttreten	6

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des Stiftungsrates, des Vorsorgeboards und der Personalvorsorge-Kommission. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Art. 2 Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer

1. Stiftungsrat und Vorsorgeboard

Die Organe Stiftungsrat und Vorsorgeboard setzen sich paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen und bestehen aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sofern das Organ aus mehr als 4 Mitgliedern besteht, bleibt es im Falle einer Vakanz handlungs- und beschlussfähig, solange es aus mindestens 4 Mitgliedern besteht und die Parität bei der Beschlussfassung gewährleistet wird. Ist ein Arbeitgebersitz vakant, hat ein Arbeitnehmervertreter in den Ausstand zu treten. Ist ein Arbeitnehmersitz vakant, hat ein Arbeitgebervertreter in den Ausstand zu treten. Kommt keine Einigung zustande, welches Mitglied in den Ausstand tritt, entscheidet das Los.

In den Stiftungsrat bzw. das Vorsorgeboard sind folgende Personen wählbar:

- als Arbeitgebervertreter die Arbeitgeber oder deren Vertreter, welche nicht zum Kreis der Versicherten gehören müssen.
- als Arbeitnehmervertreter die Arbeitnehmer, die keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben.

2. Personalvorsorge-Kommission

Die Personalvorsorge-Kommission setzt sich paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen und besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird nach Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl durchgeführt, verlängert sich die Amtszeit jeweils stillschweigend um ein Jahr.

In die Personalvorsorge-Kommission sind folgende Personen wählbar:

- als Arbeitgebervertreter die Arbeitgeber oder deren Vertreter, welche nicht zum Kreis der Versicherten gehören müssen.
- als Arbeitnehmervertreter die Arbeitnehmer, die keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben.

Der Arbeitgeber ist verantwortlich, dass die Personalvorsorge-Kommission stets vollständig besetzt ist. Solange dies nicht der Fall ist, setzt sie sich aus dem Arbeitgeber und der Gesamtheit der versicherten Arbeitnehmer zusammen. Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

Die Personalvorsorge-Kommission teilt der Geschäftsführung durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert sie über jede Veränderung. Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission sind ausdrücklich als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter zu bezeichnen.

Art. 3 Wahlrecht

Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates bzw. des Vorsorgeboards, die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates bzw. des Vorsorgeboards.

Die Stimmkraft der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen entspricht der Anzahl Personen, welche per 1. Januar des Jahres, in welchem die Wahl durchgeführt wird, im betreffenden Vorsorgewerk aktiv versichert waren. Massgeblich ist dabei der Datenbestand, der per Beginn des Wahlverfahrens in den technischen Verwaltungssystemen geführt wird.

Art. 4 Wahlen

Eine Wahl findet auf das Ende einer Amtsdauer statt.

Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates, des Vorsorgeboards oder der Personalvorsorge-Kommission während der Amtsdauer ausscheidet und kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden eintritt.

Art. 5 Wahlverfahren

Das Wahlverfahren für den Stiftungsrat wird durch die Geschäftsführung organisiert.

Das Wahlverfahren für das Vorsorgeboard wird durch die Geschäftsführung organisiert, sofern der Vorsorgepool mehr als einen Anschluss hat. Andernfalls wird dieses durch den angeschlossenen Arbeitgeber organisiert.

Das Wahlverfahren für die Personalvorsorge-Kommission liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Arbeitgebers.

Die von der Geschäftsführung organisierten Wahlen können elektronisch durchgeführt. Steht den Wahlberechtigten kein entsprechender Zugang zur Verfügung, werden diejenigen Personen nach Mitteilung durch den Arbeitgeber unterstützt.

1. Periodisches Wahlverfahren

- a) Jede Personalvorsorge-Kommission wird aufgerufen, innerhalb 20 Kalendertagen ab Versanddatum des Wahlaufrufs Kandidaturen für den Stiftungsrat bzw. das Vorsorgeboard einzureichen.
- b) Die eingegangenen Kandidaturen werden auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen geprüft. Verspätet gemeldete Kandidaturen sowie unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht berücksichtigt.
- c) Stehen ebenso viele Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, gelten diese Kandidaten als gewählt. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen bekannt gegeben. In diesem Fall finden Buchstaben f) bis k) keine Anwendung.
- d) Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, hat der Stiftungsrat bzw. das Vorsorgeboard mindestens so viele zusätzliche Kandidaten zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.
- e) Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, wird je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgebervertretern und mit den kandidierenden Arbeitnehmervertretern erstellt.

- f) Den Personalvorsorge-Kommissionen werden die Wahllisten für die Wahl der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmervertreter zur Verfügung gestellt. Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommission wählen gemeinsam die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates bzw. des Vorsorgeboards. Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommission wählen gemeinsam die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates bzw. des Vorsorgeboards.
- g) Die Stimmabgaben durch die Personalvorsorge-Kommissionen kann auf Verlangen der Geschäftsführung elektronisch erfolgen. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 20 Kalendertage ab Bekanntgabe der Wahllisten.
- h) Die eingegangenen Wahllisten werden auf ihre Gültigkeit geprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Wahllisten. Ungültig sind Stimmabgaben, welche nicht fristgemäss erfolgen.
- i) Die gültigen Stimmen werden ausgezählt.
- j) Gewählt sind die kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Pro Vorsorgewerk dürfen höchstens 2 Personen im Stiftungsrat vertreten sein. Sobald es die Anzahl der Vorsorgewerke zulässt, darf mit der nächsten Stiftungsrats(ersatz)wahl nur noch eine Person pro Vorsorgewerk im Stiftungsrat vertreten sein. Sofern es die Anzahl der Vorsorgewerke erlaubt, werden die Mitglieder des jeweiligen Vorsorgeboards von verschiedenen Vorsorgewerken gestellt. Werden von einem Vorsorgewerk mehrere Personen in den Stiftungsrat bzw. das Vorsorgeboard gewählt, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.
- k) Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen bekannt gegeben.
- l) Die Wahl muss spätestens bis zum 31. Oktober des der Einsetzung des Stiftungsrates bzw. Vorsorgeboards vorangehenden Kalenderjahres abgeschlossen sein.

2. Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates bzw. Vorsorgeboards

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates bzw. Vorsorgeboards während der Amtsdauer tritt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein. Dabei muss die Parität gewährleistet bleiben. Der Amtseintritt wird den Personalvorsorge-Kommissionen mitgeteilt.

Kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintreten, wird eine Ersatzwahl gemäss oben erwähntem Verfahren sinngemäss durchgeführt. Die Ersatzwahl muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden eines Stiftungsrats- bzw. Vorsorgeboardmitgliedes durchgeführt worden sein. Scheidet ein Mitglied im letzten Jahr einer Amtsdauer aus dem Stiftungsrat bzw. Vorsorgeboard aus und kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintreten, entscheidet der Stiftungsrat, ob der Sitz bis zum Ende der Amtsdauer unbesetzt belassen wird oder durch Ersatzwahlen wieder besetzt wird. Die Mindestanzahl von 4 Mitgliedern ist stets zu wahren.

Art. 6 Integrität und Loyalität

Zwecks Prüfung des guten Rufes und zur Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe als Stiftungsrat bzw. Vorsorgeboardmitglied werden insbesondere strafrechtliche Verurteilungen, bestehende Verlustscheine sowie hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren berücksichtigt.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.